

Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof in der Gemeinde Surwold

Auf Grund der §§ 10, 11, 58, 98 und § 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381 - VORIS 21068 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 12.02.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Art der Gebühren

- a) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen in Surwold, Ortsteil Börgermoor sowie für andere und besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.
- b) Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung aufgrund des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer in der zurzeit geltenden Höhe erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

- | | | |
|----|---|--------------------|
| a) | Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammer, einschl. | 50,00 € |
| | Bestattungswagen, je Tag | höchstens 250,00 € |
| b) | Aufbewahrung in der Friedhofskapelle/ Leichenhalle bei Überführung nach | 45,00 € |
| | außerhalb, je angefangenen Tag | höchstens 180,00 € |
| c) | Für die Vergabe von Reihengrabstätten | 630,00 € |
| d) | Für die Vergabe von Wahlgrabstätten | |
| | Je Stelle | 630,00 € |
| | bei zwei Grabstellen | 1.260,00 € |
| | bei drei Grabstellen | 1.890,00 € |
| | bei vier Grabstellen | 2.520,00 € |
| e) | Für die Vergabe von Urnengrabstätten | |
| | Je Stelle | 400,00 € |
| | bei zwei Grabstellen | 800,00 € |
| | bei drei Grabstellen | 1.200,00 € |
| | bei vier Grabstellen | 1.600,00 € |
| f) | Für die Vergabe von Urnengrabstätten für anonyme oder teilanonyme | 400,00 € |
| | Bestattungen, je Stelle | |
| | Erdbeerfeld | 400,00 € |
| | bei zwei Grabstellen Erdbeerfeld | 800,00 € |
| | Sternenkindergrab | 400,00 € |

- | | | |
|----|---|------------|
| g) | Herstellung eines Grabes (Aushebung und Verfüllung) | |
| | Erdgrab | 600,00 € |
| | Urnengrab/ Kinder bis 6 Jahre | 400,00 € |
| h) | Umbettungen | 1.000,00 € |
| i) | Genehmigung eines Grabmales | 75,00 € |
| j) | Jährliche Unterhaltungsgebühr für den Friedhof allgemein je Grabstelle | 19,90 € |
| | Auf Wunsch kann die jährliche Unterhaltungsgebühr auch für den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist im Voraus entrichtet werden. | |
| | Für ein Sternenkindergrab wird keine Unterhaltungsgebühr erhoben. | |
| k) | Einebnungsgebühr | |
| | Einebnung Reihen- und Wahlgrabstätten bis 4 Grabstellen mit Grabmal/ Einfassung, einschl. Entfernung und Entsorgung von Grabmalen/ Einfassungen durch Friedhofspersonal | 350,00 € |
| | Einebnung ein- und mehrstelliger Urnen- und Kindergrabstätten bis 4 Grabstellen mit Grabmal/ Einfassungen, einschl. Entfernung und Entsorgung von Grabmalen/ Einfassungen durch Friedhofspersonal | 280,00 € |
| | Einebnung von Grabstätten ohne Grabmal/ Einfassungen durch Friedhofspersonal | 150,00 € |
| l) | Rückgabe anonymer Urnen- und Reihengrabstätten/Einebnung durch Grabrechteinhaber oder Dritten | 0,00 € |
| m) | Für andere (z.B. Entsorgungskosten) und besondere Leistungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet. | |
| n) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren entsprechend des § 2 Nr. c) bis f) berechnet. | |

§ 3

Gebührensschuldner

- a) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 1. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert,
 2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat.
- b) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- c) Die Gebühren können über ein Bestattungsunternehmen, soweit beauftragt, abgerechnet werden.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätten werden bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

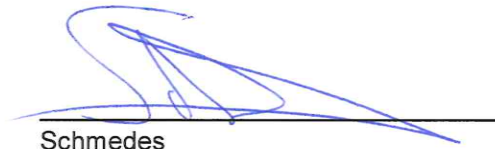
§ 5
Veranlagung, Fälligkeit, Beitreibung

- a) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
- b) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
Inkrafttreten

- a) Diese Gebührenordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland zum 01.03.2026 in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof in der Gemeinde Surwold vom 13.12.2012 außer Kraft.

Esterwegen, den 12.02.2026



Schmedes
Samtgemeindebürgermeister

